



Initiative Erdgasspeicher e.V.
Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255
info@erdgasspeicher.de

www.erdgasspeicher.de

Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022

Stellungnahme

Berlin, 21. Juli 2021

Über die Initiative Erdgasspeicher e.V.

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gasspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 14 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU.

1. Einleitung

Die Europäische Kommission konsultiert vom 7. Juni bis 2. August 2021 einen Novellierungsentwurf für die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022.

Die EU-Kommission zielt mit der Novellierung der Leitlinien auf eine Erweiterung (neue Bereiche und Technologien) und Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten staatlicher Energiebeihilfen, zur **Umsetzung des sogenannten „Green Deals“**. Die Energiebeihilfen sollen aber auf die Erreichung der Klimaziele begrenzt sein und den Wettbewerb und Integrität des europäischen Binnenmarkts nicht verzerren.

INES nimmt nachfolgend zum Konsultationsdokument Stellung.

2. Anwendungsbereich

Gemäß Art. 107 (1) AEUV sind, soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Trotz dieses grundsätzlichen Verbots staatlicher Beihilfen können gemäß Art. 107 (3) AEUV unter anderem folgende Beihilfen dennoch als vereinbar mit dem Binnenmarkt angesehen werden:

- a) *Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, sowie der in Artikel 349 genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage;*
- b) *Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse [IPCEI] oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;*
- c) *Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;*

Die Leitlinien für Energiebeihilfen geben Aufschluss darüber, wie die Kommission prüfen wird, ob Beihilfemaßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes (einschließlich

des Klimaschutzes) und des Energiesektors, die nach Art. 107 (3) c) AEUV anmeldepflichtig sind, mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

Gemäß Abschnitt 2.2 (j) fallen darunter unter anderem Beihilfen für Energieinfrastrukturen. Gemäß Abschnitt 2.4 (35) (b) (ii) und (c) (ii) gehören dazu auch für Gas oder Wasserstoff an Hochdruckfernleitungen angeschlossene Untergrundspeicher.

Die Gas- bzw. Wasserstoffspeicherwirtschaft ist demnach unmittelbar von den Leitlinien betroffen.

3. Allgemeinen Vereinbarkeitskriterien

Auf der Grundlage des Art. 107 (3) c) AEUV kann die Kommission Beihilfen zur Förderung gewisser Wirtschaftszweige in der Union (positive Voraussetzung), soweit diese die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft (negative Voraussetzung), als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen.

Positive Voraussetzung

- Ermittlung des Wirtschaftszweigs, der durch die Maßnahme gefördert wird, der positiven Auswirkungen der Maßnahme auf die Gesellschaft allgemein und ggf. ihrer Relevanz für spezifische Politikbereiche der Union
- Anreizeffekt
- Kein Verstoß gegen relevante Bestimmungen des Unionsrechts

INES geht davon aus, dass die Betreiber von Gas- und Wasserstoff-Speichern (im Folgenden nur noch Speicherbetreiber, SSO) als Wirtschaftszweig im Sinne der Leitlinien anzusehen sind. Die Speicherung sauberer Gase und damit insb. erneuerbarer Energie hat eine große Relevanz für das Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele der Union.

Die derzeitige Nachfrage nach der Speicherung von sauberen Gasen (z.B. Biomethan oder Wasserstoff) ist nur gering ausgeprägt. Damit verbundene prohibitive Kapazitätsentgelte schaffen Markteintrittsbarrieren für die Speicherbetreiber. Eine staatliche Beihilfe bietet vor diesem Hintergrund erforderliche positive Anreize zur Umnutzung geeigneter Anlagen, die aufgrund der geringen Marktreife nicht erfolgen könnten. Von einem positiven Anreizeffekt der Beihilfen ist insofern auszugehen.

Negative Voraussetzung

- Minimierung der Verzerrungen von Wettbewerb und Handel
 - Erforderlichkeit (*keine Anwendung, siehe hierzu Kapitel 4*)
 - Geeignetheit (*keine Anwendung, siehe hierzu Kapitel 4*)

- Angemessenheit
- Transparenz
- Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel
- Abwägung der positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

INES begrüßt, dass sowohl operative Kosten (OPEX), als auch Kapitalkosten (CAPEX) im Rahmen der Beihilfen berücksichtigt werden. Beihilfen, insb. eine Investitionskostenförderung für die Umnutzung von Gas-Untergrundspeicher auf Wasserstoff lassen sich gegenüber dem kontrafaktischen Szenario ohne Beihilfe definieren und so eine Angemessenheit nachweisen. Eine Transparenz lässt sich herstellen.

Vor dem Hintergrund des anzunehmenden erforderliche Zubaus an Wasserstoff-Untergrundspeichern innerhalb der Europäischen Union erscheinen die negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb und Handel vernachlässigbar. Vielmehr besteht das Risiko, dass eine unzureichende Entwicklung, insb. der Wasserstoffspeicher-Infrastruktur eine Erreichung der Klimaziele erschwert.

4. Spezifische Vereinbarkeitskriterien

Die in Kapitel 3 dargestellten Kumulierungsvorschriften finden zwar für alle unter die Leitlinien fallenden Gruppen von Beihilfen Anwendung. Allerdings ersetzen spezifische Vereinbarkeitskriterien für bestimmte Beihilfemaßnahmen die allgemeinen Vereinbarkeitskriterien und enthalten präzisere Bestimmungen.

Für Gas- und Wasserstoff-Untergrundspeicher ist die Beihilfe-Gruppe „Energieinfrastrukturen“ (Abschnitt 4.9) relevant. Für diese Beihilfe-Gruppe finden die **Vereinbarkeitskriterien „Erforderlichkeit“ und „Geeignetheit“ keine Anwendung.** Stattdessen wird eine spezifische Begründung der Beihilfe eingeführt.

- Die Europäische Kommission führt unter anderem aus, dass es erheblicher Investitionen und einer Modernisierung der Energieinfrastruktur bedarf. Eine moderne Energieinfrastruktur ist von entscheidender Bedeutung für einen integrierten Energiemarkt, der zur Erfüllung der Klimaziele beiträgt und gleichzeitig die Versorgungssicherheit in der Union gewährleistet. Wenn Marktteilnehmer die erforderliche Infrastruktur nicht bereitstellen können, sind möglicherweise staatliche Beihilfen erforderlich, um dieses Marktversagen zu beheben und sicherzustellen, dass der erhebliche Infrastrukturbedarf der Union gedeckt wird. Marktversagen kann durch Koordinierungsprobleme oder einer asymmetrischen Verteilung von Kosten und Nutzen positiver externer Effekte von Energieinfrastrukturen ergeben.

INES empfiehlt, in der Begründung klarzustellen, dass das Auftreten von prohibitiven Kapazitätspreise bei marktwirtschaftlich organisierten Speicherbetreibern nach der Umstellung eine Markteintrittsbarriere darstellt, die als Marktversagen anzusehen ist. Dies kann sowohl bei der Umnutzung, als auch bei einem Neubau von Untergrundspeichern für saubere Gase entstehen.

INES empfiehlt, in der Begründung klarzustellen, dass eine Umnutzung von **Gasspeichern auf Wasserstoff als „Modernisierung“** von Energieinfrastrukturen anzusehen ist **oder, falls dies nicht der Fall sein sollte, den Begriff „Umnutzung“** separat aufzunehmen.

INES empfiehlt, bei einer Prüfung der Vereinbarkeit von Beihilfemaßnahmen für Untergrundspeicher darauf zu achten, dass regulierte Netztarife nicht als Voraussetzung festgelegt werden. Im marktwirtschaftlichen Rahmen organisierte Speicherbetreiber würden ansonsten bei staatlichen Beihilfen systematisch gegenüber regulierten Speicherbetreibern benachteiligt, obwohl sie identische Marktbarrieren zu überwinden haben. In diesem Zusammenhang sei zudem darauf hingewiesen, dass ein Rückforderungsmechanismus erhebliche Unsicherheit für die Planbarkeit einer potenziellen Geschäftstätigkeit im Markt zur Speicherung sauberer Energien mit sich bringt und die Markteintrittsbarrieren eher erhöht, als sie zu reduzieren.

INES-Ansprechpartner

Sebastian Bleschke
Geschäftsführer

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

s.bleschke@erdgasspeicher.de